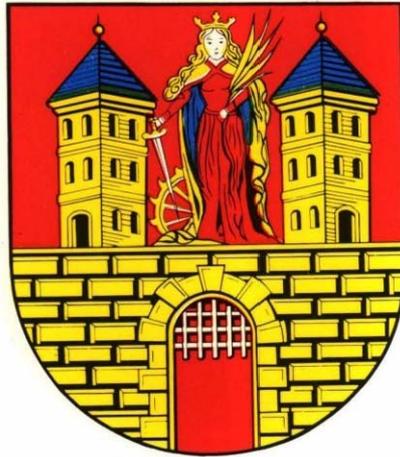


Stadt Frankenberg/Sa.



# Beteiligungsrichtlinie

für die Stadt Frankenberg/Sa.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Aufgabe und Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Beteiligungsverwaltung</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Definition der Akteure</b> .....	<b>7</b>
4.1 Akteure .....	7
4.2 Eigentümer- und Konzernebene Stadt Frankenberg/Sa.....	7
4.2.1 Stadtrat .....	7
4.2.1.1 Zuständigkeit des Stadtrates im Eigenbetrieb .....	7
4.2.1.2 Zuständigkeit des Stadtrates in den Eigengesellschaften.....	8
4.2.2 Bürgermeister .....	8
4.2.3 Finanzverwaltung - Bereich Beteiligungsverwaltung.....	9
4.3 Gesellschaftsebene .....	10
4.3.1 Gesellschafterversammlung .....	10
4.3.2 Aufsichtsrat (Betriebsausschuss).....	10
4.3.3 Geschäftsführung .....	11
4.4 Externe Ebene .....	12
4.4.1 Sächsischer Rechnungshof.....	12
4.4.2 Rechtsaufsichtsbehörden.....	12
4.4.3 Abschlussprüfer .....	12
4.4.4 Steuerberater .....	12
<b>5 Steuerung der städtischen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)</b> .....	<b>12</b>
5.1 Gesellschaftsvertrag, strategisches Unternehmenskonzept und europarechtliche ..	13
Anforderungen .....	13
5.2 Wirtschaftsplan.....	13
5.3 Unterjähriges Berichtswesen (Führungskräfteinformationssystem).....	14
5.4 Risikomanagementsystem .....	14
5.5 Jahresabschluss.....	15
5.6 Informationsrechte und Informationspflichten, Fristen.....	15
5.7 Mandatsträgerbetreuung .....	15
5.8 Synergien im Konzern Stadt Frankenberg/Sa. ....	15
<b>6 Inkrafttreten</b> .....	<b>15</b>

## Vorwort

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

Ihre Aufgaben erfüllt die Stadt Frankenberg/Sa. dabei nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit und als Teilnehmer auf dem privaten Markt, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts sowie Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen Teil 4, Abschnitt 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Gesamtheit ist der Konzern Stadt Frankenberg/Sa.

Diese Unternehmen unterliegen dem Einfluss des Gesellschafters Stadt Frankenberg/Sa. und seinen strategischen und fachlichen Vorgaben. Ziel der Stadt Frankenberg/Sa. ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Nach § 94a Abs. 1 SächsGemO darf die Stadt Frankenberg/Sa. zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Als Gesellschafter ist die Stadt Frankenberg/Sa. unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Wohnungswesen, Gebäudemanagement und Kultur beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Frankenberg/Sa., den Aufsichtsräten und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafter definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ggf. notwendige finanzielle Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne der Gesellschafter erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen ab.

Der Gesetzgeber hat in § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) die Aufstellung eines Gesamtabschlusses als Wahlrecht für die Kommunen eingeräumt. Bei Verzicht ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit einem Gesamtabschluss soll für den „Konzern“ Kommune der Grundsatz der Einheit der Verwaltung erreicht sowie eine Gesamtsteuerung tatsächlich ermöglicht werden. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in den Beteiligungen sowie im Verhältnis zwischen diesen und der Stadt Frankenberg/Sa. zu schaffen.

## 1 Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen, insbesondere die Befugnisse, Zuständigkeiten, Zeitabläufe und Informationsflüsse für wesentliche Geschäftsprozesse und Aktivitäten der Beteiligten einheitlich und verbindlich, sofern keine unternehmensspezifischen Abweichungen erforderlich sind. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Erstellen einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Frankenberg/Sa. die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 4, Abschnitt 3 der SächsGemO für ihre Belange.

Die strategischen Ziele der Stadt ergeben sich vordergründig aus dem festgelegten Unternehmenszweck, den in der mittelfristigen Finanzplanung definierten wirtschaftlichen Wirkungszielen und den sich aus den Beschlüssen des Stadtrates ergebenden fachpolitischen Zielen. Diese werden durch die bestellte Geschäftsführung, der Mitwirkung des Gesellschafters und des Aufsichtsrates unternehmensspezifisch operationalisiert.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Stadt Frankenberg/Sa. seine Gesellschafterinteressen erreicht. Neben kommunalpolitischen Interessen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Frankenberg/Sa. auch wirtschaftliche Interessen (Finanzziele).

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt,

im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungscontrolling der Stadt und ihren Organen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie dem Beteiligungscontrolling zu unterstützen,
- die Einflussnahme der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen und

im Außererhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Einwohner der Stadt Frankenberg/Sa. in Entscheidungen der Stadt und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankenberg/Sa. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Ebenso soll sie sinngemäß für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenberg/Sa. gelten - ausdrücklich nicht jedoch für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine (siehe dazu Anlage 1 „Beteiligungsübersicht der Stadt Frankenberg/Sa. zum 01.01.2021“ – diese wird jährlich bei Bedarf aktualisiert).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Diese Beteiligungsrichtlinie basiert auf der Grundlage von § 28 i. V. m. § 99 Abs. 1 SächsGemO.

Darüber hinaus bilden insbesondere folgende formell- und materiell-rechtliche Regelungen sowie innerstädtische bzw. innerbetriebliche Vorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fassung die Grundlage für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Beteiligungssteuerung der Stadt:

- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Aktiengesetz (AktG)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa.
- Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Frankenberg/Sa.
- Betriebssatzung und Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Immobilien
- Gesellschaftsverträge und Satzungen der Eigengesellschaften und Beteiligungen

Darüber hinaus sind bei der Steuerung der Unternehmen die Steuergesetze sowie die Vorschriften der Datenschutzgrundversorgung (DSGVO) zu berücksichtigen.

## 3 Beteiligungsverwaltung

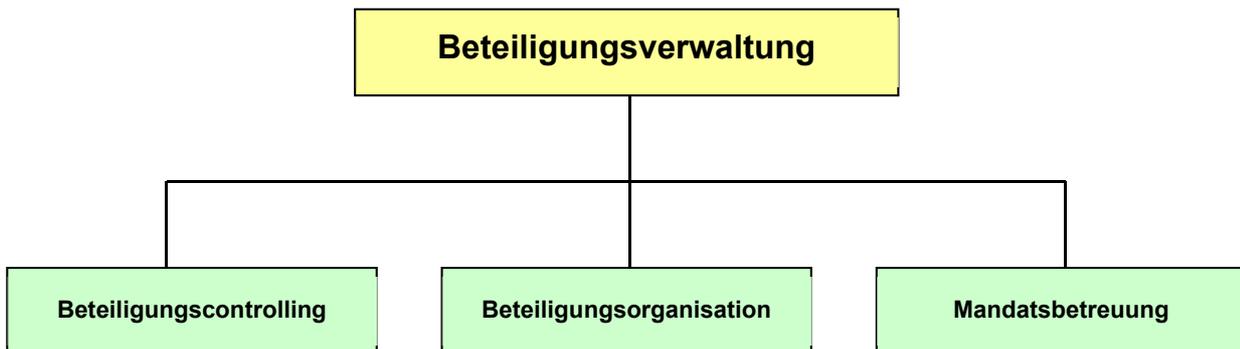
Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 99 SächsGemO. In der Stadt Frankenberg/Sa. wird die zuständige Organisationseinheit nach § 99 SächsGemO als Beteiligungsverwaltung bezeichnet.

Eine effektive Beteiligungssteuerung ist notwendig, um den kommunalen Einfluss in den Beteiligungen sicherzustellen. So wird u.a. gefordert, dass

- die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten muss,
- der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
- die Kommune darauf hinzuwirken hat, dass bei einer Mehrheitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
- wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden sollen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Stadt Frankenberg/Sa. abwerfen,
- die Kommune regelmäßig zu prüfen hat, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Vorgaben des Gemeindefinanzrechts erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Die Beteiligungsverwaltung versteht sich als Dienstleister für die Entscheidungsträger in der Stadt (Stadtrat und Bürgermeister) und in den Unternehmen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung). Sie ist eine Organisationseinheit innerhalb der Finanzverwaltung und bereitet insbesondere die Beschlüsse auf kommunaler Ebene vor und überwacht die Umsetzung dieser in den Unternehmen.

Hierzu beschafft die Beteiligungsverwaltung alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Sie gliedert sich in nachfolgende Aufgabenbereiche:



Über das **Beteiligungscontrolling** stellt der Gesellschafter Stadt Frankenberg/Sa. eine zielbezogene Unterstützung sicher, die der systemgestützten Informationsbeschaffung und -verarbeitung zur Planerstellung, Koordination und Kontrolle dient.

Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die strategische sowie eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Das operative Beteiligungscontrolling dient der aktiven kurzfristigen Steuerung des Beteiligungsportfolios. Es nutzt die Instrumentarien der Planung, der Informationsgewinnung und der betriebswirtschaftlichen Analyse. Das strategische Beteiligungscontrolling ist ein Baustein auf dem Weg zur mittel- und langfristigen Steuerung des „Konzerns Kommune“. Hierzu dient die Entwicklung mehrdimensionaler strategischer Ziele der Kommune (Ziele der Daseinsvorsorge, Finanzziele).

Unter der **Beteiligungsorganisation** versteht man eine Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Gesellschaftsverträge oder Satzungen, Handelsregisterauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, wichtige Verträge (z.B. Ergebnisabführungsverträge, Erbbaupachtverträge) sowie Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen jederzeit einsehbar sind. Sie beinhaltet zusätzlich eine Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien wie z.B. rechtzeitige Vorlage und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Unter der **Mandatsbetreuung** wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Die Unterstützung steht sowohl Beschäftigten der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien zur Verfügung. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist dabei u.a. die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie ggf. die Abgabe von Empfehlungen.

## 4 Definition der Akteure

### 4.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankenberg/Sa. sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

<b>Eigentümer- Konzernerbene</b>	<b>und</b>	<b>Gesellschaftsebene</b>	<b>Externe Ebene</b>
- Stadtrat		- Gesellschafterver- sammlung	- Sächsischer Rech- nungshof
- Bürgermeister		- Aufsichtsrat (Be- triebsausschuss)	- Rechtsaufsichts- behörden
- Finanzverwaltung - Bereich Beteiligungs- verwaltung		- Geschäftsführung (Ei- genbetriebsleiter/in, Geschäftsführer/in)	- Abschlussprüfer
			- Steuerberater

### 4.2 Eigentümer- und Konzernebene Stadt Frankenberg/Sa.

#### 4.2.1 Stadtrat

Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Dazu gehören auch alle Grundsatzfragen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und Beteiligungen.

Der Stadtrat wird bezüglich der städtischen Beteiligungen im Rahmen der ihm nach den §§ 28 und 94a ff. SächsGemO zugewiesenen Aufgaben tätig. Er beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

Auf der Grundlage des § 98 SächsGemO können durch die Stadt Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder in das entsprechende Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts entsendet werden, welche vom Stadtrat widerruflich bestellt wurden. Diese Vertreter üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates in den Angelegenheiten Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen aus. Sie haben den Stadtrat oder den betreffenden beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Eine Information über die städtischen Unternehmensbeteiligungen erhalten die Stadträte im jährlichen Beteiligungsbericht, der in öffentlicher Sitzung erörtert wird. Der Beteiligungsbericht soll gem. § 99 Abs. 2 SächsGemO spätestens im Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Stadtrat verabschiedet werden.

#### 4.2.1.1 Zuständigkeit des Stadtrates im Eigenbetrieb

Der Stadtrat beschließt neben den in § 8 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- Entnahme von Eigenkapital
- Errichtung, Veränderung, und Auflösung des Eigenbetriebes
- Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses
- Ernennung, Eingruppierung/Vergütung und Entlassung des Betriebsleiters

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses werden in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt. Sie bleiben von den Regelungen der Beteiligungsrichtlinie unberührt.

#### 4.2.1.2 Zuständigkeit des Stadtrates in den Eigengesellschaften

Alle zum Zeitpunkt des Erlasses der Beteiligungsrichtlinie bestehenden Eigengesellschaften werden in der Rechtsform einer GmbH geführt. Die Stadt ist zu 100% Alleingesellschafterin und übt ihren Einfluss und Kontrolle im Wesentlichen in der Gesellschafterversammlung sowie über den von ihr bestellten Aufsichtsrat aus. Der Stadtrat ist zuständig, soweit es sich um einen zustimmungspflichtigen Beschluss handelt (vgl. Abschnitt 4.2.1).

#### 4.2.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt Frankenberg/Sa. und führt die Beschlüsse von Stadtrat und den Ausschüssen aus und vertritt die Stadt Frankenberg/Sa. nach außen.

Entsprechend des vierten Abschnittes der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten und Befugnisse des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zu regeln, soweit sich die Zuständigkeiten nicht aus dem Gesellschaftervertrag des jeweiligen Unternehmens ergeben.

In den Gesellschafterversammlungen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts wird die Stadt Frankenberg/Sa. gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 SächsGemO durch den Bürgermeister vertreten. Der Bürgermeister kann im Falle seiner Verhinderung oder zu seiner ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung einen Mitarbeiter der Verwaltung oder einen Dritten als Vertreter beauftragen. Ein durch den Bürgermeister mit seiner ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragter Vertreter muss über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Grundsätzlich kann der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung erst einen Beschluss herbeiführen, wenn vorher die Zustimmung des Stadtrates vorliegt. Das betrifft solche Maßnahmen und Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher bzw. politischer Bedeutung für das Unternehmen sind oder eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 96a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO darstellen.

Zu diesen zustimmungspflichtigen Gesellschafterbeschlüssen gehören insbesondere:

- Gründung, Veränderung und Auflösung der Gesellschaft
- Aufstellung und Veränderung des Gesellschaftsvertrages
- Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung
- Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Festsetzung der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder
- Beschluss des Wirtschaftsplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss zur Ergebnisverwendung
- Abschluss, Änderung oder Aufhebung wesentlicher, über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehender Verträge

- Aufnahme und Gewährung von Krediten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft
- Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen

#### 4.2.3 Finanzverwaltung - Bereich Beteiligungsverwaltung

Auf der Grundlage nach § 99 SächsGemO handelt die Beteiligungsverwaltung im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt Frankenberg/Sa. Sie ist Ansprechpartner und Berater für den Stadtrat, die Unternehmen, den Gesellschaftervertreter der Stadt Frankenberg/Sa. und die Aufsichtsratsmitglieder. Der Finanzverwaltung obliegt dabei u. a.

- die Beteiligungsverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen,
- die Beteiligungssteuerung und -kontrolle im Rahmen dieser Beteiligungsrichtlinie,
- die Beteiligungsorganisation, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte,
- die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Teil 4, Abschnitt 3 der SächsGemO sowie
- die Einführung und Nutzung eines Beteiligungsberichtswesens nach spezifischen Informationsbedürfnissen, Nutzergruppen und Zeiträumen.

*Die Beteiligungsakte besteht insbesondere aus folgenden Bestandteilen:*

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)
- Handelsregisterauszüge
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Protokolle)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt Frankenberg/Sa. unmittelbar Ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt termingerecht bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere den Eigenbetrieb „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“ und die WGF – Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen. Bei Wirtschaftsplänen, welche städtische Zuschüsse, Zuwendungen etc. enthalten, stellt die Beteiligungsverwaltung die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzen sicher. Im Übrigen ist die Beteiligungsverwaltung in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Frankenberg/Sa. kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen.

Ist die Stadt Frankenberg/Sa. Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens, nimmt die Beteiligungsverwaltung nach Festlegung des Gesellschafters Stadt Frankenberg/Sa. in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Die Beteiligungsverwaltung erstellt gem. § 99 Abs. 2 SächsGemO den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen bzw. der Eigenbetrieb haben bei der Erstellung dieses Berichtes entsprechend mitzuwirken und die entsprechenden Unterlagen fristgerecht dem Beteiligungsmanagement in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligungsverwaltung ist zentraler Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Prüfung in Bezug auf die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Frankenberg/Sa.

## 4.3 Gesellschaftsebene

### 4.3.1 Gesellschafterversammlung

Es wird zunächst auf Ziffer 3.2.2 (Bürgermeister) verwiesen. Der Bürgermeister der Stadt Frankenberg/Sa. unterrichtet den Stadtrat frühzeitig über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird.

### 4.3.2 Aufsichtsrat (Betriebsausschuss)

Bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Frankenberg/Sa. ist die Bildung eines Aufsichtsrates – vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen hierzu – im Gesellschaftsvertrag vorzusehen bzw. ist die gesellschaftsvertragliche Regelung der Aufsichtsratsbildung anzustreben. Kann kein Aufsichtsrat gebildet werden, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Einige seiner Aufgaben sind bspw:

- Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
- Vorschlag zur Besetzung der Geschäftsführung
- Vorberatung wesentlicher Bestandteile der Geschäftsführeranstellungsverträge
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen u.a. Handlungsbevollmächtigten
- Aufstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Gesellschaft
- Prüfung und Vorberatung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses sowie des Prüfberichtes des Abschlussprüfers
- Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss/Prüfungsbericht inkl. Ergebnisverwendung
- Prüfung und Vorberatung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Tariffestsetzung und Preisgestaltung für Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft
- Vornahme von Rechtsgeschäften/Vertragsabschlüsse im Rahmen festgesetzter Wertgrenzen

Konkrete Festlegungen zu den Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte und die Zuständigkeiten der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung dafür sind jeweils unternehmensspezifisch in den Gesellschaftsverträgen geregelt. Sie werden anhand der für die jeweilige Gesellschaft zu erwartenden Risiken bestimmt.

Für den Aufsichtsrat ist auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung zu erstellen.

Dem Aufsichtsrat dürfen gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmenszweck verpflichtet und haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dem Gesellschaftsvertrag hiervon befreit sind. Die Seitens der Stadt Frankenberg/Sa. in die Aufsichtsräte

entsandten Mitglieder können bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen die Beteiligungsverwaltung zu Rate ziehen.

Die persönliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft für entstandene Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen resultieren, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung des Haftungsrisikos besteht mit gewissen Einschränkungen.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Finanzverwaltung zugestellt. Tischvorlagen sollen weitestgehend vermieden werden.

Die Vertreter der Stadt Frankenberg/Sa. in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Frankenberg/Sa. zu beachten und sollen sich für die Umsetzung der Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

Die Gesellschaften führen für ihre Aufsichtsräte, in der Regel in einem Abstand von zwei Jahren, Fortbildungen zu aktuellen branchenspezifischen Entwicklungen durch.

#### 4.3.3 Geschäftsführung

Die bestellte Geschäftsführung nimmt die operative Geschäftstätigkeit eigenständig wahr und leitet den Geschäftsbetrieb.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorgaben (insbesondere GWB, SächsVergabeG) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Aufträgen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Stadt Frankenberg/Sa., den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidung über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführer haben, wenn es der Bürgermeister verlangt, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie erstatten auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, dem Stadtrat Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Frankenberg/Sa. soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

#### **4.4 Externe Ebene**

##### 4.4.1 Sächsischer Rechnungshof

Der überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) stehen die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag einzuräumenden Befugnisse zu. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

##### 4.4.2 Rechtsaufsichtsbehörden

Der für die Stadt Frankenberg/Sa. zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse nach den §§ 111 ff. SächsGemO zu. Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigungen.

##### 4.4.3 Abschlussprüfer

Die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfauftrages richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichtes sein.

Die Prüfgesellschaft soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist.

##### 4.4.4 Steuerberater

Die Steuerberater beraten die Unternehmen und die Stadt Frankenberg/Sa. in steuerlichen Fragen.

#### **5 Steuerung der städtischen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)**

Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen. Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der notwendigen Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aus der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Neben der Vorgabe der strategischen Ziele sind hierbei insbesondere folgende Instrumente zu berücksichtigen:

- die Einbeziehung der Finanzverwaltung in die Aufstellung der Wirtschaftspläne nach Maßgabe von Ziffer 5.2,
- ein unterjähriges Berichtssystem nach Maßgabe von Ziffer 5.3 (Führungskräfteinformationssystem),
- ein Risikomanagementsystem nach Maßgabe von Ziffer 5.4,

- die Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nach Maßgabe von Ziffer 5.5,
- die Auswertung, Analyse und Kontrolle der entsprechenden Unterlagen und sich daraus ergebenden Erkenntnisse.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Unternehmensleitungen darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

## **5.1 Gesellschaftsvertrag, strategisches Unternehmenskonzept und europarechtliche Anforderungen**

Der Gesellschaftsvertrag ist das grundlegende Steuerungsinstrument des Gesellschafters. Als Eigentümer des Unternehmens obliegt ihm die klare Definition des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den mit dem Unternehmen verfolgten öffentlichen Zweck und die Festlegung der Zuständigkeiten der Organe des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 SächsGemO und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

Auf dieser Grundlage erstellt das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, welches regelmäßig fortgeschrieben und von den Unternehmensgremien beschlossen wird.

Die Gesellschaftsverträge in Verbindung mit der Haushalts- und Mittelfristplanung der Stadt Frankenberg/Sa. ergeben die Fach- und Finanzziele der Stadt Frankenberg/Sa. gegenüber den Unternehmen.

Die Umsetzung europarechtlicher Anforderungen (Beihilferecht) erfolgt unternehmensspezifisch über Zuwendungsbescheide und/oder Wirtschaftspläne.

Zur Vereinfachung der Handhabung sollen die Vertrags- bzw. Satzungswerke der privatrechtlichen Beteiligungen möglichst angeglichen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form, orientieren. Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sind die Gesellschafterverträge um eine Aufsichtsrats- und Geschäftsführerordnung zu ergänzen. Im Einzelnen ist in den Verträgen bzw. Satzungen Folgendes zu berücksichtigen: Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Unternehmen, die selbst Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, haben eine Berichtspflicht über diese Beteiligungen gegenüber der Stadt Frankenberg/Sa.

Die Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Prüfungsbehörde (§§ 103, 108 SächsGemO) sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzuschreiben bzw. zu vereinbaren.

## **5.2 Wirtschaftsplan**

Die Wirtschaftsplanungen der Eigengesellschaften und des Eigenbetriebes „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“ sind auf der Basis der mittelfristigen Zielvorgaben durch die Stadt und entsprechend der Eckdaten des städtischen Haushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist der Finanzverwaltung mindestens zwei Wochen vor dem Versand an den zuständigen Aufsichtsrat zuzuleiten.

Für die zeitliche Abwicklung der Wirtschaftsplanung ergibt sich folgender Ablauf:

	Vorgaben durch Gesellschafter	Erstellung Wirtschaftsplan 1. Entwurf	Abstimmung mit Gesellschafter	Abstimmung mit Gesellschafter und AR	Beschluss AR
Zeitpunkt	Juni	Juli	August	September	Oktober

Mit dieser Vorgehensweise wird das Ziel verfolgt, die Planungen der städtischen Unternehmen und des Eigenbetriebes „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“ mit der Haushaltsplanung der Stadt abzustimmen und eine in sich abgewogene Gesamtplanung zu erstellen.

### 5.3 Unterjähriges Berichtswesen (Führungskräfteinformationssystem)

Dem Führungskräfteinformationssystem kommt im Rahmen des Beteiligungscontrollings die Rolle eines unterjährigen Berichtswesens zu. Die Organe der Stadt und der Unternehmen werden umfassend über das Geschehen innerhalb der städtischen Eigengesellschaften und des Eigenbetriebes „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“ informiert. Die Halbjahresberichte der einzelnen Konzerngesellschaften werden dabei aggregiert und in entsprechender Form aufgearbeitet. Es wird auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingegangen. Die definierten Standardberichte sind gemäß Anlage 2 bereitzustellen.

Ziel ist es, die unterjährige Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankenberg/Sa.“ aufzuzeigen, um dem Beteiligungsmanagement zu ermöglichen, durch operative Entscheidungen auf die Gesamtentwicklung des Konzerns einzuwirken. Details der Berichterstattung legt der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung fest.

Der Bürgermeister und die Finanzverwaltung haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in den Betrieb und die Bücher der Gesellschaften. Maßgebend für die o.g. Berichte sind die nachfolgenden Termine:

Abgabetermin:	Bericht pro Halbjahr:
- 15.08.	- Bericht 1. Halbjahr
- 15.02.	- Bericht 2. Halbjahr

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung terminlich und inhaltlich anzupassen.

### 5.4 Risikomanagementsystem

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurden die Konzerngesellschaften verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagementsystem einzuführen. Die Finanzverwaltung der Stadt Frankenberg/Sa. verfolgt dabei den Ansatz eines ganzheitlichen Konzernrisikomanagementsystems.

Die einzelnen Konzerngesellschaften agieren im Rahmen der durch die Geschäftsfelder gegebenen Chancen und Risiken. Risikoadäquates Handeln ist elementarer Bestandteil der Geschäftsprozesse. Erkenntnisse der einzelnen Risikomanagementsysteme werden in der täglichen operativen Tätigkeit beachtet.

## **5.5 Jahresabschluss**

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

## **5.6 Informationsrechte und Informationspflichten, Fristen**

Damit das Beteiligungsmanagement der Stadt Frankenberg/Sa. seinen Aufgaben nachkommen kann, muss ein permanenter sowie organisierter Informationsaustausch zwischen den Beteiligten erfolgen. Dazu dienen im Wesentlichen die oben dargestellten Steuerungsinstrumente (Ziffer 5.1 bis 5.5).

## **5.7 Mandatsträgerbetreuung**

Die Beteiligungsverwaltung soll einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die städtischen Mitglieder in den Aufsichtsgremien hat die Beteiligungsverwaltung die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten, um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben.

Die Beteiligungsverwaltung gewährt den Mandatsträgern, auf deren Wunsch hin, umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

## **5.8 Synergien im Konzern Stadt Frankenberg/Sa.**

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Frankenberg/Sa. ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

Der Gesellschafter erhält durch die Unternehmen rechtzeitig angezeigt, inwiefern Vertragsabschlüsse oder Vertragsänderungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf Unternehmen/Betriebe des Konzerns Stadt Frankenberg/Sa. geplant sind. Nachrichtlich erfolgt eine Information des Aufsichtsrates.

## **6 Inkrafttreten**

Der Beteiligungsrichtlinie tritt für die Stadt Frankenberg/Sa. und ihre Beteiligungen per Dienstanweisung zum 01.01.2023 in Kraft.

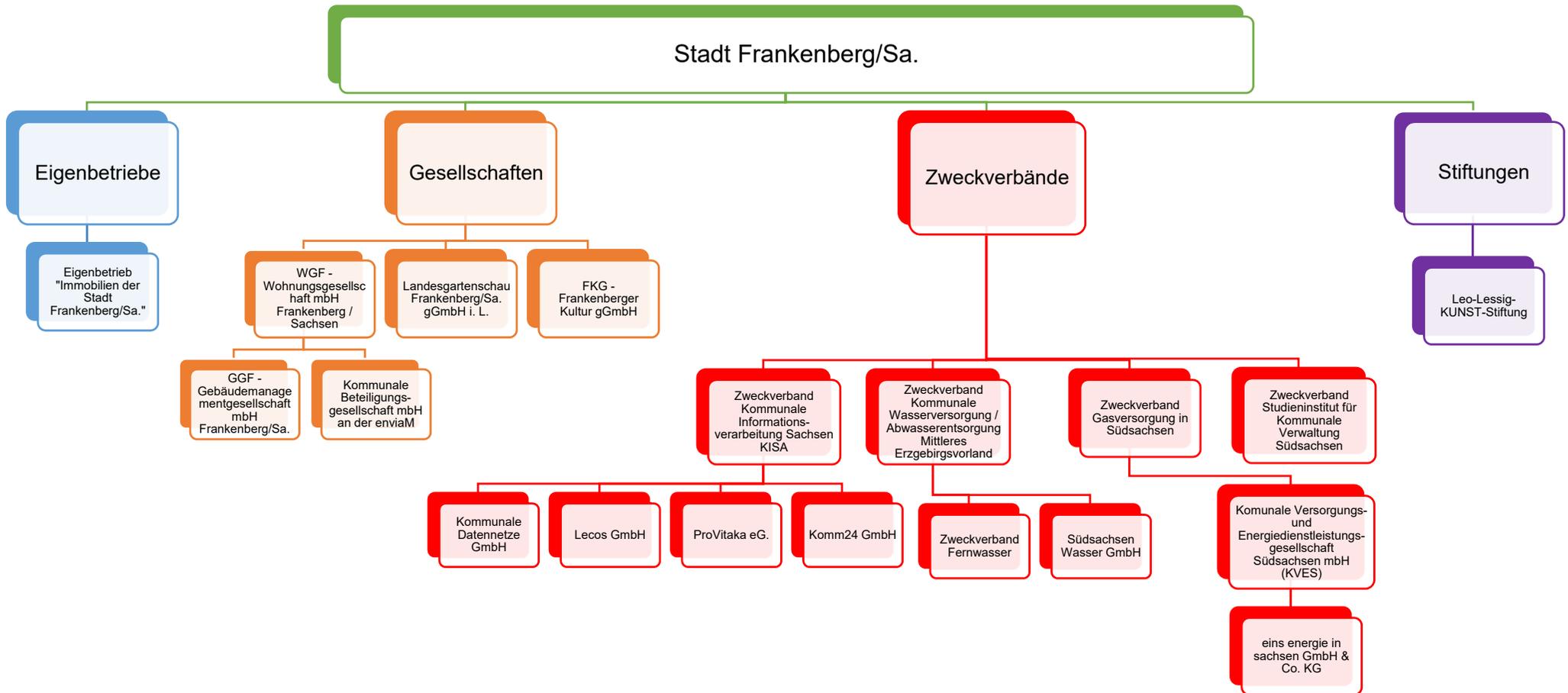
Frankenberg/Sa., den .2022

Firmenich  
Bürgermeister

### Anlagen

- Anlage 1: Beteiligungsübersicht der Stadt Frankenberg/Sa. (Stand: 01.01.2022)
- Anlage 2: Standardberichte der Unternehmen an die Stadt

Anlage 1: Beteiligungsübersicht der Stadt Frankenberg/Sa. (Stand: 01.01.2022)



Anlage 2: Standardberichte der Unternehmen an die Stadt

	Halbjahresberichte		Jahresberichte
	I.	II.	Beteiligungsbericht
Zuarbeit der Unternehmen bis:	15.07.	15.01. Folgejahr	30.08. Folgejahr
Abstimmung mit Unternehmen vor Vorlage:	31.07.	30.01. Folgejahr	30.09. Folgejahr
<b>Termin der Berichtsvorlage:</b>	<b>15.08.</b>	<b>15.02. Folgejahr</b>	<b>31.12. Folgejahr</b>
Berichtsinhalt:	<b>Umfassender</b> Plan-Ist-Vergleich inkl. <b>Vorausschau Jahresende</b>	<b>Umfassender</b> Plan-Ist-Vergleich inkl. <b>Vorausschau Jahresergebnis</b>	<b>Gem. § 99 (2) und (3) SächsGemO:</b> Einschätzung Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage anhand geprüfter Jahresabschlusswerte
	Besondere Ereignisse	Besondere Ereignisse	Lagebericht für Berichtsjahr
	Vorschau/Maßnahmen <b>Halbjahresbilanz</b>	Vorschau/Maßnahmen <b>Vorausschau Chancen + Risiken Folgejahr</b>	Unternehmensentwicklung <b>Vorausschau Chancen + Risiken Folgejahr</b>
Berichtsempfänger:	X	X	X
- GF Unternehmen	X	X	X
- AR Unternehmen	X	X	X
- Gesellschafter d. Unternehmens	X	X	X
Bürgermeister	X	X	X
Stadtrat	X	X	X